



Vorlage

Nr.: 0767/2007
öffentlich

Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Beratungsfolge

04.12.2007	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
13.12.2007	Rat	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Durch die Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist dem Bürgermeister gemäß § 73 Absatz 3 GO NRW die Personalkompetenz für alle städtischen Bediensteten übertragen worden. Der Rat hat jedoch die Möglichkeit, durch eine Hauptsatzungsregelung die Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, durch den Rat oder den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister treffen zu lassen. Ein entsprechender Vorschlag in Anlehnung an die bisherige Hauptsatzungsregelung wird dem Rat mit der Vorlage 0757/2007 zur Entscheidung vorgelegt. Analog hierzu ist dann eine Anpassung der Zuständigkeitsordnung erforderlich.

In der Zuständigkeitsordnung ist unter § 3 Buchstabe Nr. 12. momentan folgende Entscheidungskompetenz des Haupt- und Finanzausschusses dargestellt:

Entscheidung über die Einstellung, Beförderung bzw. Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen.

Als neue Formulierung wird folgende Fassung vorgeschlagen:

Entscheidung über die Einstellung, Beförderung bzw. Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen **(soweit sie keine Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.**

Die Entscheidung über die Änderung der Zuständigkeitsordnung fasst der Rat gemäß § 41 Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 GO NRW. Bürgermeister Dr. Strothmann ist gemäß § 40 Absatz 2 Satz 6 nicht stimmberechtigt.

Beschlussvorschlag

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vom 16.12.2004 wird beschlossen.

Anlagen

4. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vom 16.12.2004